



Weitere Öffnungen und Lockerungen ab 9. Juni 2021 - neue Bekanntmachung des Landkreises Görlitz

Weitere Öffnungen und Lockerungen ab 9. Juni 2021 - neue Bekanntmachung des Landkreises Görlitz

07.06.2021

Die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Görlitz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen nicht überschritten. **Ab Mittwoch, 9. Juni 2021**, werden daher weitere Lockerungen und Öffnungen auf Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung möglich:

Damit gilt insbesondere Folgendes:

1. **Private Zusammenkünfte** im öffentlichen oder privaten Raum: Es dürfen zehn Personen zusammen kommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.
2. Die **Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich** ist für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.
3. **Übernachtungsangebote** sind nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.
4. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind bei **Beerdigungen** und **Eheschließungen** bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht bleibt unberührt.
5. Die **Ausübung von Kontaktsport ist auf Innensportanlagen** für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.
6. **Sportveranstaltungen** sind **mit Publikum** unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
7. **Regelbetrieb** ist in Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung** einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in **Schulen** der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe, sowie in allen Schulen nach § 23 Absatz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die Präsenzbeschulung in allen Fächern und die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Die aktuellen Regelungen in der [Bekanntmachung](#) [1] des Landkreises Görlitz vom 7. Juni 2021 gelten ab Mittwoch, 9. Juni 2021.

Teaserbild:



[logo-landkreis-goerlitz-1_h120_-_kopie.jpg](#) [2]

Odknośniki: [Website Landkreis Görlitz](#) [3]

[Bekanntmachung vom 07.06.2021](#) [1]

Adres Źródła (wygenerowane 2:52 Uhr): <https://www.weisswasser.de/pl/node/7102>

Odknośniki:

[1]

https://www.kreis-goerlitz.de/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=349&id=420453

[2] https://www.weisswasser.de/sites/default/files/logo-landkreis-goerlitz-1_h120_-_kopie_7.jpg

[3] https://www.kreis-goerlitz.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=852943&waid=392&modul_id=34&record_id=116001